

Satzung

des Vereins „Gewässerführer Lahn“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Gewässerführer Lahn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in der Universitätsstadt Gießen; die Postanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung in den Bereichen Kultur, Natur und Umwelt im Gewässereinzugsbereich Lahn.

Weiterer Zweck ist die Bündelung und Wahrung der Interessen der ZNL (zertifizierte Natur- und Landschaftsführer) - Gewässerführer Lahn nach außen.

Der Verein will durch Führungen, Exkursionen, Veranstaltungen und Vorträge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Familien, Vereine, Gruppen und Verbände das Wissen in diesen Bereichen vermehren, sowie Alternativen und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die zum Schutz von Kultur, Natur und Umwelt sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), insbesondere im Lahntal, beitragen. Dabei wird die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen oder Vereinen des Kultur-, Natur- und Umweltschutzes einbezogen.

Ziel des Vereins ist es weiterhin, Aus- und Weiterbildungsangebote gemäß den Fortbildungsvorgaben des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) für Mitglieder der Naturschutzakademie Hessen, Interessierte und Multiplikatoren zu schaffen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins weder die Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den

Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Materialkosten für die Pressearbeit.

- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- g) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) *Ordentliches Mitglied* kann jeder zertifizierte Natur- und Landschaftsführer (ZNL) nach den Richtlinien des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten um Natur- und Umweltschutz (BANU) werden oder jede natürliche Personen mit vergleichbarer Qualifikation als Gästeführer. Über den schriftlichen Antrag zum Beitritt entscheidet der Vorstand.
- b) Eine Mitgliedschaft im Verein ist auch als *Fördermitglied* möglich. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke ideell und finanziell zu unterstützen. Über den schriftlichen Antrag zum Beitritt entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- c) *Ehrenmitglieder* müssen sich besonders um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5.1 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der erstmals für das Geschäftsjahr des Eintrittes erhoben wird. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes neue Mitglied muss bei Eintritt in den Verein den vollen Beitrag für das laufende Jahr zahlen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die ordentlichen Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung – ohne Stimm- und Wahlrecht – teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 5.2 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt somit einen Monat zum Jahresende, muss also spätestens zum 30. November erfolgen. Eine Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung erhoben werden.

c) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Alles Weitere regelt die Beitragssatzung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und bis zu 4 Beisitzern:

- Vorsitzende/r,
- Vorsitzende/r (Stellvertretender des 1. Vorsitzenden/e),
- Schatzmeister/in,
- bis zu 4 Beisitzer/in (optional).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat die Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aufgaben, wie z. B. Pressearbeit, können von den Mitgliedern des Vorstandes an Mitglieder des Beirates delegiert werden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7.1 Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung setzt zur Wahl einen Wahlvorstand ein. Der Wahlvorstand übernimmt bis zum Abschluss der Wahl die Leitung der Versammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr in geheimer Wahl bestellt. Bei nur einem Vorschlag für einen zu besetzenden Posten kann der Wahlleiter die Mitgliederversammlung über eine Wahl per Akklamation (Handzeichen) abstimmen lassen (einfache Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Jedes Amt endet aber sofort mit dem Austritt aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen. Wenn in der nächsten Mitgliederversammlung keine Wahlen anstehen, muss die Ernennung der Versammlung vorgelegt und durch diese bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode erforderlich.

§ 7.2 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.

Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes mit einem Betrag über 500,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Der Vorstand ruft bei Bedarf Vorstandssitzungen ein.

§ 8 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf

ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.
- b) Die schriftliche Einladung erfolgt vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis mindestens 3 Tage vor Termin beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich gefordert wird.
- e) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder bei einer Verhinderung von seinem Vertreter geleitet werden.
- f) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden; hierfür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- g) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- h) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - Aufgaben des Vereins,
 - Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,
 - die Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Arbeitsbereichen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder,
 - die Zusammensetzung des Vorstands bei den Vorstandswahlen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks werden durch 2/3tel Stimmenmehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen; es wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern auf Wunsch als Abschrift zugeschickt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3tel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Umweltbildung, worüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ort/Datum: *Gießen, den 22.08.2013*